



**Andreas Brenner**

Dr.iur. HSG, Rechtsanwalt  
Telefon +41 58 258 14 00  
andreas.brenner@bratschi.ch

## Drohender Strommangel – welche Massnahmen drohen uns?

Liegt in der Schweiz eine Strommangellage vor, d.h. kann die Nachfrage nach Strom über einen längeren Zeitraum nicht mehr gedeckt werden, stehen dem Bund zur Krisenbewältigung diverse Handlungsinstrumente von Appellen zum Stromsparen bis hin zum Erlass von Notrecht zur Verfügung, um der Krise zu begegnen. Der Massnahmenkatalog des Bundes zur Verbrauchs- und / oder Angebotslenkung ist umfassend und kann zu massiven Einschränkungen im Alltag der Bevölkerung und im Bereich der Wirtschaftsfreiheit führen. Die Schweiz wurde bisweilen gut und – im Ländervergleich – mit relativ geringen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie geführt. Gleichwohl wäre in Bezug auf die nächste drohende Krise – eine allfällige Strommangellage – und die damit einhergehende Massnahmen, mehr Transparenz des Bundes wünschenswert.

Schlagzeilen wie «Experten warnen: Der Schweiz droht ein Strommangel im kommenden Winter<sup>1</sup>» oder «Bei Strommangel muss jede fünfte Migros-Filiale schliessen<sup>2</sup>» sind in den Schweizer Medien, welche auf einen möglichen Strommangel in der Schweiz hinweisen, aktuell keine Seltenheit. Obwohl die Stromversorgung zum jetzigen Zeitpunkt sichergestellt ist, könnte der Strom im Winter knapp werden. Ursachen sind nicht nur die derzeitige Trockenheit in Europa, abgestellte Kernkraftwerke in Frankreich, sondern insb. auch der russische Angriffskrieg in der Ukraine. Die Gefahr einer Strommangellage ist nicht neu: Bereits im Bericht «Katastrophen und Notlagen Schweiz» aus dem Jahr 2020 wurde eine Strommangellage als grösstes Risiko der Schweiz, insbesondere für die Wirtschaft und die Gesellschaft, eingestuft. Das Risiko für eine Strommangellage ist im Winter höher, da die Schweiz – im Gegensatz zu den Sommermonaten – auf Energieimporte aus dem Ausland, insb. aus Frankreich, angewiesen ist.

<sup>1</sup> NZZ-Online vom 3. Juni 2022, URL: <https://www.nzz.ch/schweiz/elcom-warnt-der-schweiz-droht-stromengpass-im-naechsten-winter-ld.1687075?reduced=true>, abgerufen am 19. August 2022.

<sup>2</sup> Tagesanzeiger-Online vom 16. Juli 2022, URL <https://www.tagesanzeiger.ch/bei-strommangel-muss-jede-5-migros-filiale-schliessen-345644688648>, abgerufen am 19. August 2022.

## **Was ist eine Strommangellage?**

Unter einer Strommangellage versteht man eine Situation, in welcher die Nachfrage das Angebot an elektrischer Energie während mehrerer Tage, Wochen oder Monate übersteigt. Eine Strommangellage ist nicht zu verwechseln mit einem Blackout, d.h. einer Situation, in welcher es zeitweise zu einem kompletten Stromausfall kommt.

## **Was geschieht in einer Strommangellage?**

In der Schweiz ist die wirtschaftliche Landesversorgung, d.h. die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen, grundsätzlich Aufgabe der Wirtschaft. Erst wenn eine ausreichende Landesversorgung nicht mehr eigenständig durch die Wirtschaft erreicht werden kann, ist der Staat dazu angehalten, Angebotslücken mit gezielten Massnahmen entgegenzuwirken. Hierfür ist das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL), welches aus ca. 250 Kaderleuten aus Wirtschaft und anderen Verwaltungszweigen besteht, zuständig. Die Massnahmen werden anschliessend von der Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen (OSTRAL), welche vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) gegründet wurde, umgesetzt.

Im Falle einer (drohenden) Strommangellage existieren vier Szenarien (sog. Bereitschaftsgrade):

- Szenario 1 (Bereitschaftsgrad 1): Im «Normalzustand» überwacht die wirtschaftliche Landesversorgung die Versorgungslage der Schweiz. Ein Monitoring der Speicher (Wasserstände in Stauseen) sowie der Produktion, des Netzes, der Importe/Exporte sowie des Verbrauches findet statt. Sofern sich eine Strommangellage abzeichnet, wird die Bereitschaft erhöht resp. die OSTRAL alarmiert.
- Szenario 2 (Bereitschaftsgrad 2): Die Behörden sowie die wirtschaftliche Landesversorgung richten Energiesparappelle an die Bevölkerung. Die wirtschaftliche Landesversorgung überwacht die Auswirkungen der Massnahmen. Währenddessen überprüft die OSTRAL die Bereitschaft und stellt den operativen Betrieb sicher.
- Szenario 3 (Bereitschaftsgrad 3): Sofern das freiwillige Stromsparen nicht zum Ziel führt, beantragt die Delegierte des wirtschaftlichen Landesversorgung konkrete Bewirtschaftungsmassnahmen beim Bundesrat. Anschliessend wird der Entscheid zur Inkraftsetzung derselben gefällt.
- Szenario 4 (Bereitschaftsgrad 4): Der Bundesrat setzt die vorgeschlagenen Massnahmen mittels Verordnung in Kraft. Gestützt auf diese Verordnung beauftragt die wirtschaftliche Landesversorgung die OSTRAL mit dem Vollzug entsprechender Massnahmen.

## **Welche Massnahmen können in einer Strommangellage ergriffen werden?**

Das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG), welches seinen Ursprung im Jahre 1930 hat, bildet die rechtliche Grundlage für den Erlass entsprechender Massnahmen durch den Bundesrat. Es wurde wiederholt angepasst und revidiert (letztmals im Jahr 2016). Konkret hat das BWL die Möglichkeiten, Massnahmen im Bereich der Verbrauchs- und Angebotslenkung zu ergreifen. Verschiedene Eskalationsstufen sind vorgesehen.

Sofern die Sparappelle des Bundes nicht zur Senkung des Verbrauchs ausreichen, müssen Massnahmen zur Lenkung des Stromverbrauchs und -angebots ergriffen werden. Diese Massnahmen können einzeln oder kombiniert festgelegt werden. Es handelt sich dabei um Verbote und Verbrauchseinschränkungen. Der Bundesrat kann die Nutzung und den Betrieb von nicht absolut notwendigen, energieintensiven Geräten, wie bspw. Saunas, Schwimmbäder, Klimaanlage oder Rolltreppen, verbieten. Der Bund kann auch den Strom kontingentieren. Konkret kann er Grossverbraucher, d.h. Betrieben mit einem Verbrauch von mehr als 100 MWh pro Jahr, gewisse Energieeinsparungen vorschreiben. Sollte das noch nicht ausreichen, kann der Bund als letzte Massnahme zur Verbrauchssenkung zyklische Netzabschaltungen beschliessen. Dies würde dazu führen, dass bspw. die Stromzufuhr eines Haushalts für einige Stunden unterbrochen wird.

Weniger zahlreich sind die Möglichkeiten zur Steuerung des Angebots (Angebotslenkung), um eine Weiterversorgung mit der verfügbaren elektrischen Energie zu gewährleisten. In einem ersten Schritt würde die Kraftwerksbewirtschaftung zentral durch die nationale Netzgesellschaft «Swiss-grid» erfolgen, was eine optimale Bewirtschaftung der noch vorhandenen Ressourcen zum Ziel hätte. Dies würde jedoch zur Ausserkraftsetzung des Strommarktes führen. Sollten diese Massnahmen nicht den gewünschten Effekt haben, würden Export und Transit elektrischer Energie eingeschränkt werden.

Sämtliche im Juli 2022 von der wirtschaftlichen Landesversorgung erläuterten Strombewirtschaftungsmassnahmen zur Angebots- und Verbrauchlenkung würden in der sogenannten Bewirtschaftungsverordnung Elektrizität geregelt werden. Diese Bewirtschaftungsverordnung liegt im Entwurf vor, wurde auch schon mit den Grossverbrauchern besprochen und analysiert, ist aber für die Bevölkerung nicht einsehbar. Diese Intransparenz ist in Anbetracht der Dringlichkeit der aktuellen Lage und der zu befürchtenden Auswirkungen nicht nachvollziehbar. Damit bleibt unklar, welche Massnahmen in welchem Zeitpunkt geplant sind und welche Auswirkung deren Umsetzung konkret auf Bevölkerung und Wirtschaft hätte. Möglich sind unter anderem Verbote bestimmter Elektrogeräte und die temporäre Aussetzung der freien Marktwirtschaft im Stromwesen.

Die dem Bund zur Verfügung stehenden Massnahmen können weitreichend sein und teils massiv in die Wirtschaftsfreiheit und den Alltag der Bevölkerung eingreifen. Sie beruhen aber ausschliesslich auf den bereits bestehenden gesetzlichen Grundlagen. Art. 34 LVG ermöglicht dem Bundesrat sogar Bestimmungen anderer Erlasse des Bundes, welche mit den Bewirtschaftungsmassnahmen im Widerspruch stehen, vorübergehende ausser Kraft zu setzen. Diesbezüglich wurde durch den

Bundesrat mit dem Erlass der Verordnung über die Änderungen von Bestimmungen des Landesversorgungsgesetzes vom 23. September 2022 der Grundstein gelegt. Neben den bereits vorgesehenen Erleichterungen sind bspw. an Erleichterungen bei der Einhaltung der Luftreinhalte-Verordnung in Bezug auf den Ausstoss von CO<sub>2</sub> zu denken.

Es besteht aber noch Unklarheit, wie die Umsetzung der Verbote und Verbrauchsbeschränkungen zum Sparen von Strom bei Privaten oder Unternehmen kontrolliert werden und welche Konsequenzen bei Missachtung drohen. Analog des bereits vorliegenden Entwurfs der Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas werden vermutlich auch in Bezug auf den Strom die Massnahmen zentral vom Bund erlassen und die Kantone mit deren Umsetzung und Kontrolle betraut. Setzt man sich gegen die erlassenen Massnahmen hinweg, droht gemäss Art. 49 LVG sogar eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

Die Überprüfung der Rechtmässigkeit einer vom Bundesrat erlassenen Verordnung auf die Übereinstimmung mit höherrangigem Recht wird als sogenannte Normenkontrolle bezeichnet. In der Schweiz ist es aber nicht möglich, Verordnungen des Bundesrats selbstständig anzufechten. Das Bundesgericht kann eine bundesrätliche Verordnung nur im Rahmen der sogenannten akzessorischen Normenkontrolle, das heisst bei der Anfechtung einer konkreten Rechtsanwendung, auf ihre Gesetz- und Verfassungsmässigkeit hin überprüfen. Sollten die ergriffenen Massnahmen nicht ausreichen oder die Situation zu eskalieren drohen, kann der Bundesrat, wie bereits während der Corona-Pandemie, die besondere oder gar die ausserordentliche Lage beschliessen. Dann hätte er die Möglichkeit – ohne das Parlament – die Krise mittels Notrecht zu bewältigen resp. zu regieren.

Eine flächendeckende Entschädigung der Kosten aufgrund von ergriffenen Massnahmen für betroffene Unternehmen oder Privatpersonen ist gemäss LVG nicht vorgesehen. Grundsätzlich sollen gemäss Art. 38 LVG privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Unternehmen nur dann für Massnahmen entschädigt werden, wenn diese rasch umgesetzt werden müssen und das Unternehmen einen gewichtigen und nicht zumutbaren Nachteil aufgrund dieser Massnahmen erleidet.

### **Wie geht es weiter?**

Die Situation ist derzeit zwar angespannt, aber noch besteht Normalbetrieb. Die Schweiz befindet sich momentan im Bereitschaftsgrad 1. In Bezug auf die drohenden Energieengpass im Winter 2022, hat der Bundesrat bereits am 24. August 2022 die Bevölkerung und Wirtschaft zum Sparen von Gas aufgefordert und am 31. August 2022 eine Kampagne mit Energiesparempfehlung lanciert. Angesichts der aktuellen Lage in Europa und auf dem Energiemarkt ist es nur eine Frage der Zeit, wann die wirtschaftliche Landesversorgung zum Szenario 2 (Bereitschaftsgrad 2) übergehen und einen Appell zum Sparen von Strom an die Bevölkerung richten wird. Eine transparente Kommunikation des Bundesrates in Bezug auf die Massnahmen und deren konkrete Auswirkungen auf die Bevölkerung wäre wünschenswert.

---

**Bratschi AG** ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 100 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Der Inhalt dieses Newsletters gibt allgemeine Ansichten der Autorinnen und Autoren zum Zeitpunkt der Publikation wieder, ohne dabei konkrete Fragestellungen oder Umstände zu berücksichtigen. Er ist allgemeiner Natur und ersetzt keine Rechtsauskunft. Jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei für Sie relevanten Fragestellungen stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten gerne zur Verfügung.

**Basel**  
Lange Gasse 15  
Postfach  
CH-4052 Basel  
T +41 58 258 19 00  
F +41 58 258 19 99  
basel@bratschi.ch

**Bern**  
Bollwerk 15  
Postfach  
CH-3001 Bern  
T +41 58 258 16 00  
F +41 58 258 16 99  
bern@bratschi.ch

**Genf**  
Rue du Général-Dufour 20  
1204 Genf  
T +41 58 258 13 00  
F +41 58 258 17 99  
geneva@bratschi.ch

**Lausanne**  
Avenue Mon-Repos 14  
Postfach 5507  
CH-1002 Lausanne  
T +41 58 258 17 00  
T +41 58 258 17 99  
lausanne@bratschi.ch

**St.Gallen**  
Vadianstrasse 44  
Postfach 262  
CH-9001 St. Gallen  
T +41 58 258 14 00  
F +41 58 258 14 99  
stgallen@bratschi.ch

**Zug**  
Gubelstrasse 11  
Postfach 7106  
CH-6302 Zug  
T +41 58 258 18 00  
F +41 58 258 18 99  
zug@bratschi.ch

**Zürich**  
Bahnhofstrasse 70  
Postfach  
CH-8021 Zürich  
T +41 58 258 10 00  
F +41 58 258 10 99  
zuerich@bratschi.ch